

Satzung der Betriebssportgemeinschaft BSG Energie Essen e.V.

§ 1

Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Die Betriebssportgemeinschaft BSG Energie Essen e.V. – nachfolgend BSG genannt – hat ihren Sitz in Essen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins " BSG Energie Essen e.V."
- (2) Zurzeit bestehen folgende Sparten: Amateurfunk, Badminton, Brettspiele, Drachenboot, E-Sports, Fitness, Powerbiker, Schach, Fußball, Tischtennis, Rudern, HapKiDo, Segeln und Golf. Es können jederzeit neue Sparten dazu kommen oder bestehende aufgelöst werden.
- (3) Sitz und Gerichtsstand ist Essen.

§ 2

Zweck, Tätigkeit und Mittelverwendung

- (1) Zweck der BSG ist es, Belegschaftsangehörige zur sportlichen Betätigung anzuhalten, um die körperliche Ertüchtigung zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung insbesondere durch die Förderung des Betriebssports als Breiten- und Ausgleichssport.
- (3) Der Verein ist politisch, beruflich und konfessionell neutral. Er vertritt den reinen Amateurgedanken und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spartenbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag oder per Zusendung als E-Mail. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme selbstständig und unanfechtbar. Die Mitglieder werden bei der Sporthilfe e. V. versichert.
- (2) Die Option einer Kurzzeitmitgliedschaft ist möglich. Auch Gäste können so genannte Kurzzeitmitglieder sein. Die Kurzzeitmitgliedschaft beginnt und endet zu einem vom Verein zu bestimmenden Zeitpunkt. Kurzzeitmitglieder dürfen alle Vereinsangebote der BSG Energie Essen e.V. nutzen. Für die Beiträge und Abgaben vgl. § 6 der Satzung. Die

Aufnahme von Kurzzeitmitgliedern dient grundsätzlich zur Gewinnung von ordentlichen Mitgliedern.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Austritte sind pro Quartal möglich. Kündigungen sind schriftlich oder durch Zusendung per E-Mail an den Vorstand zu richten. Die Kündigung ist bis zum 15.03., 15.06., 15.09. oder 15.12. zum Ende des jeweiligen Quartals möglich. Etwaige Vereins- oder Verbandsunterlagen (Spielerpass) sind der Kündigung beizufügen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es:
 - a. gegen die Satzung und Ordnungen der BSG sowie der übergeordneten Verbände verstößt,
 - b. vorsätzlich und böswillig Beschlüsse des Vorstandes nicht beachtet,
 - c. dem Ansehen der BSG durch sein unsportliches Verhalten schadet
 - d. oder einen Beitragsrückstand von mehr als zwei Quartalsbeiträgen hat.
- (4) Das betroffene Mitglied ist zum Vorwurf anzuhören.
- (5) Eine Berufung an die Mitgliederversammlung findet nicht statt.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Der Beitrag pro Quartal setzt sich aus einem Grundbeitrag für die BSG und dem Spartenbeitrag zusammen und wird per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Dieser Beitrag ist je Mitgliedschaft und je BSG-Sparte zu entrichten.
- (3) Änderungen des Grundbeitrages können nur durch die Mitgliederversammlung einmal jährlich beschlossen werden. Der Spartenbeitrag wird auf Vorschlag der Spartenleitung vom Vorstand festgelegt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Bei unterjährigen Kostenveränderungen kann der Spartenbeitrag pro Quartal verändert werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Die Beiträge für Kurzzeitmitglieder sind jeweils von der Spartenleitung festzulegen.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Spartenleitung

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr statt und wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Ein Mitglied des Vorstandes oder der Versammlungsleiter fertigt eine Niederschrift an.
Sollte die Zusammenkunft der Mitglieder aufgrund von Maßnahmen auf Basis des Infektionsschutzgesetzes eingeschränkt sein, kann eine Versammlung auch Online abgehalten werden.
- (2) Zur Aufgabe der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b. die Entlastung des Vorstands,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Spartenleitungen,
 - d. Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - e. Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - f. Festsetzung des Grundbeitrages,
 - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
 - j. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Die Versammlung muss mindestens 3 Wochen vorher mit Veröffentlichung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder, soweit möglich, per E-Mail bekannt gegeben werden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Erhält ein Antrag zur Auflösung des Vereins nicht die erforderliche Zweidrittelstimmenmehrheit, so ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden beschließen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:
 - a. wenn der Vorstand es beschließt,
 - b. ein Antrag hierzu von mindestens 1/3 der Mitglieder unterstützt wird,
 - c. die notwendige Stimmenmehrheit zur Auflösung nicht erreicht wurde.

- (8) Außerordentliche Versammlungen müssen 2 Wochen vorher in der vorbeschriebenen Weise einberufen werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand und gesetzlicher Vertreter des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Sollten dem Vorstand weniger als zwei Mitglieder angehören, so sind sofortige Neuwahlen einzuleiten.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
- a. der/die erste Vorsitzende/r,
 - b. der/die stellvertretende Vorsitzende/r,
 - c. der/die Schriftführer/in,
 - d. der/die stellvertretende Schriftführer/in,
 - e. der/die Hauptkassierer/in,
 - f. der/die stellvertretende Hauptkassierer/in
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Spartenleitung

- (1) Pro Sparte gibt es eine Spartenleitung. Die Spartenleitung besteht aus dem/der Spartenleiter/in und ggf. einem/er oder mehreren Stellvertretern/innen.
- (2) Nur Mitglieder können Spartenleiter/innen und Stellvertreter/innen werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt der Spartenleitung oder der Stellvertretung.
- (3) Die Spartenleitung wird für drei 3 Jahre von den Mitgliedern der jeweiligen Sparte in einer Spartenversammlung gewählt.
- (4) Die Spartenleitung organisiert in Abstimmung mit den Spielern den Spielbetrieb und organisiert die Spartenversammlung. Die Spartenleitung verantwortet den Spartenbeitrag.
- (5) Die Spartenleitung erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.
- (6) Pflichten und Rechte der Spartenleitung regelt die Geschäftsordnung der Spartenleitung.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Jedes Jahr wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt immer durch zwei Kassenprüfer/innen.

§ 11
Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Organisation, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12
Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr der BSG Energie Essen e.V. ist das Kalenderjahr.

§13
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft. Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Essen, 25.11.2021